

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Januar 2018	Nr. 3
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Gebührenordnung für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen, Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen und an mentoriellen Begleitkursen des Fernstudiums, Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Studierende in Sprachkursen des Studienkollegs und Seniorenstudierende  
Vom 16. November 2017.....

20

**Gebührenordnung  
für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen,  
Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen und an  
mentoriellen Begleitkursen des Fernstudiums,  
Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Studierende in  
Sprachkursen des Studienkollegs und Seniorenstudierende**

**Vom 16. November 2017**

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 8 des Saarländischen Hochschulgesetzes – SHSG - vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) in Verbindung mit §§ 9 bis 12 und 16 des Gesetzes Nr. 1495 - Saarländisches Hochschulgebührengesetz – vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) folgende Gebührenordnung für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen, Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen und an mentoriellen Begleitkursen des Fernstudiums, Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Studierende in Sprachkursen des Studienkollegs und Seniorenstudierende erlassen, die nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde hiermit verkündet wird.

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen werden Gebühren erhoben von:

1. Studierenden in postgradualen Studiengängen (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen) und weiterbildenden Studiengängen,
2. Teilnehmenden an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen,
3. Teilnehmenden an mentoriellen Begleitkursen des Fernstudienzentrums,
4. Gasthörern/Gasthörerinnen,
5. Zweithörern/Zweithörerinnen,
6. Studierenden in grundständigen Studiengängen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (Seniorenstudierende),
7. Studierende im Sprachkurs des Studienkollegs.

**§ 2  
Gebühren für Studierende in postgradualen und/oder weiterbildenden  
Studiengängen sowie Gebühren für Teilnehmende an sonstigen  
Weiterbildungsveranstaltungen**

(1) Die Gebühr für Studierende in postgradualen und/oder weiterbildenden Studiengängen sowie die Gebühren für Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen errechnen sich je Semester auf der Grundlage einer kostendeckenden Kalkulation, bei der insbesondere die entstehenden Personal-, Sach- und Overheadkosten sowie darüber hinaus gehende sonstige Kosten (z. B. Dienstleistungs-, Investitions- und Folgekosten) berücksichtigt werden. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem ermittelten Betrag geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer.

(2) Die für den jeweiligen postgradualen und/oder weiterbildenden Studiengang oder sonstige Weiterbildungsveranstaltung verantwortliche Fakultät bzw. verantwortliche Einrichtung kalkuliert die Gebühren nach Absatz 1 in Abstimmung mit der für die Weiterbildung zuständigen Stelle. Der Universitätspräsident/Die Universitätspräsidentin setzt die Gebührensätze auf der Grundlage dieser Kalkulation in einem Gebührenverzeichnis fest. Das Gebührenverzeichnis wird nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes bekannt gemacht.

(3) Für internationale, nicht konsekutive Studiengänge mit Partnerhochschulen im Ausland gehen die Regelungen, die in dem der Kooperation zugrundeliegenden Abkommen getroffen wurden, den Vorgaben in Absatz 1 vor.

### **§ 3**

#### **Gebühren für Studierende in Sprachkursen des Studienkollegs**

(1) Die Gebühr für Studierende in studienvorbereitenden Intensiv-Sprachkursen des Studienkollegs errechnet sich je Semester nach der Zahl der Lehrveranstaltungsstunden des betreffenden Kurses multipliziert mit dem Betrag der entsprechenden Lehrauftragsvergütungsstufe geteilt durch die zu erwartende bzw. festgesetzte Teilnehmerzahl. Die Gebühr muss darüber hinaus die zusätzlichen Personal- und Sachkosten abdecken, die der Universität durch den Sprachkurs entstehen. Der sich hiernach ergebende Betrag wird weiter angehoben um einen Zuschlag, der mindestens 10,- Euro und höchstens 100,- Euro pro Semester beträgt. Ausgenommen von der Gebührensatzung sind Studierende in Austausch- bzw. Sonderprogrammen sowie in Feststellungsprüfungskursen.

(2) Der Universitätspräsident/Die Universitätspräsidentin setzt die Gebührensätze auf der Grundlage dieser Kalkulation in einem Gebührenverzeichnis fest. Das Gebührenverzeichnis wird nach Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes bekannt gemacht.

### **§ 4**

#### **Gebühren für Gasthörer/Gasthörerinnen**

(1) Die Gebühr für Gasthörer/Gasthörerinnen (§ 1 Nr.4) beträgt pro Semester:

Für Ersteinschreiber, die sich zur Orientierung zunächst ausschließlich im Brückenkursangebot des Zell bewegen:

bei einer Teilnahme bis 4 SWS                      80,- Euro.

Für alle anderen gilt:

bei einer Teilnahme bis 6 SWS                      110,- Euro,  
bei einer Teilnahme mehr als 6 SWS              155,- Euro.

(2) Die Zahlung der Gebühr für Gasthörer/Gasthörerinnen entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren für die Teilnahme an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 2.

### **§ 5**

#### **Gebühren für Seniorenstudierende**

(1) Die Gebühr für Studierende in grundständigen Studiengängen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (Seniorenstudierende nach § 1 Nr. 6), beträgt in Abhängigkeit von den Studienplatzkosten des gewählten Studiengangs pro Semester

1. 400,- Euro bei der Einschreibung für Studiengänge, deren Studienplatzkosten kleiner oder gleich dem Durchschnittsbetrag der Studienplatzkosten aller grundständigen Studiengänge der Universität sind (Kategorie 1),
2. 500,- Euro bei der Einschreibung für Studiengänge, deren Studienplatzkosten über dem Durchschnittsbetrag gemäß Nr. 1 liegen (Kategorie 2).

(2) Der Universitätspräsident/Die Universitätspräsidentin stellt die Zugehörigkeit der Studiengänge zu den beiden Kategorien in einem Verzeichnis fest, das bedarfsweise aktualisiert wird. Das Verzeichnis wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes bekannt gemacht.

(3) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Gebühren für Zweithörer/Zweithörerinnen und Teilnehmende an mentoriellen Begleitkursen des Fernstudienzentrums**

(1) Die Gebühr für Zweithörer/Zweithörerinnen beträgt 200,- Euro pro Semester.

(2) Die Gebühr für Teilnehmende an mentoriellen Begleitkursen des Fernstudienzentrums beträgt 60,- Euro pro Semester.

(3) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Gebührenbefreiung/Billigkeitsregelungen**

(1) Auf Antrag und bei Nachweis des Vorliegens der nachfolgenden Voraussetzungen erhalten Studierende und Zweithörer/Zweithörerinnen, die im Rahmen von Partnerschaftsverträgen oder Austauschprogrammen an der Universität des Saarlandes studieren, wenn die Partnerhochschulen gegenseitig Kostenfreiheit vereinbart haben.

(2) Der Universitätspräsident/Die Universitätspräsidentin kann die Gebühr im Einzelfall auf Antrag stunden, ermäßigen, erlassen oder in Raten aufteilen, wenn die Gebühreneinzahlung zu einer unbilligen Härte führen würde. Der/Die Studierende hat die Gründe nachzuweisen.

## **§ 8**

### **Fälligkeit/Nachweis der Gebührenzahlung**

(1) Die Gebühren sind mit der Antragstellung zur Einschreibung oder Rückmeldung bzw. mit der Anmeldung zu sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen fällig. Die Einschreibung oder Rückmeldung bzw. Zulassung zu sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen setzen den Nachweis der Einzahlung der Gebühr voraus.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nach Maßgabe der Beitragsordnungen der Universität und der Studierendenschaft bleibt unberührt.

(3) Bei mentoriellen Begleitkursen des Fernstudienzentrums gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.

## **§ 9**

### **Verwendung der Gebühren**

(1) Die Gebühren nach §§ 3 bis 6 fließen der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(2) Die Gebühren nach § 2 stehen der für den postgradualen und/oder weiterbildenden Studiengang verantwortlichen Fakultät bzw. der für die weiterbildende Veranstaltung verantwortlichen Einrichtung mit Ausnahme des hälftigen Gemeinkostenanteils gemäß Kalkulation zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Der Gemeinkostenanteil fließt hälftig der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Die Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Studierende mit dem Ziel der Promotion, Teilnehmende an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Teilnehmende an mentoriellen Begleitkursen des Fernstudiums, Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen und Seniorenstudierende vom 10. Januar 2008 (Dienstbl. S. 2), geändert durch Ordnung vom 26. Februar 2015 (Dienstbl. Nr. 10, S. 76) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Die Gebührenverzeichnisse vom 12. Juli 2016 (Dienstbl. Nr. 29, S. 222) und vom 16. Februar 2017 (Dienstbl. Nr. 4, S. 14) gelten als Gebührenfestsetzungen nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung fort.

(3) Bis zur Bekanntmachung des Verzeichnisses nach § 5 Absatz 2 beträgt die Gebühr für Seniorenstudierende 400,- Euro.

Saarbrücken, 9. Januar 2018



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt